

HPI

BEIRAT: Johann Philipp Freiherr v. Bethmann (Frankfurt/M.) – F. Wilhelm Christians (Düsseldorf) – Hans Dichgans (Düsseldorf) – Jürgen Domes (Saarbrücken) – Franz Ebner (Gauting) – Rudolf Wilhelm Eversmann (München) – Ulrich Graf (Bremen) – Dieter Grosser (München) – Hermann Lübke (Zürich) – Hans Maier (München) – Rudolf Marx (München) – Klaus Murmann (Neumünster) – Thomas Nipperdey (München) – Ernst Nolte (Berlin) – Heinz-Dietrich Ortlieb (Hamburg) – Eduard Pestel (Hannover) – Hans-Heinrich Rupp (Mainz) – Otto Schedl (München) – Erwin K. Scheuch (Köln) – Theodor Schieder (Köln) – Alexander Schwan (Berlin) – Hans Joachim Sewering (München) – Otto v. Simson (Berlin) – Franz Ludwig Graf Stauffenberg (Bonn) – Gerhard Stoltenberg (Kiel) – Bernhard Tacke (Düsseldorf) – Friedrich H. Tenbruck (Tübingen) – Ernst Topitsch (Graz) – Klaus Weissermel (Frankfurt/M.) – Michael Zöllner (München)

11. Jahrgang

Nr. 2 vom 31. Januar 1980

FALL KÜNG

Rom entschied: Wir bleiben katholisch

Von Professor Dr. Walter Schmithals, Berlin

Nicht ohne Zögern erfülle ich die Bitte der Redaktion, mich zum „Fall Küng“ zu äußern. Zu diesem Fall wurde schon so vielerlei geschrieben, daß ein gewichtiges Problem in den Bereich von Zänkerei und kleinlicher Rechthaberei abzugleiten droht. So viele Fälle bedecken den Fall, so viele Meinungen die Sache, so viele Töpfe das Feuer, daß sich das Interesse des Lesers oft mehr auf die Vorurteile als auf die Urteile richtet.

Ein bekannter Professor der Rhetorik, der sich gern als präceptor theologorum versteht, sieht die Menschenrechte verletzt, wenn die katholische Kirche Küng die Lehrbefugnis entzieht; viele Glieder dieser Kirche fürchten dagegen um deren Integrität, wenn sie Küng weiterhin unangefochten lehren läßt. Lieber Lefebvre als Küng, rufen die Alten, lieber Küng als Lefebvre die Jungen. Am „Fall Küng“ scheiden sich, die immer schon unterschieden waren, Konservative und Liberale. Die einen sehen ihre Kirche durch Küng gefährdet, die anderen durch das Urteil über Küng. Die Stimmen aus der Schweiz stärken in der Regel dem Landsmann den Rücken; aus den romanischen Ländern kommen schadenfrohe Klänge über die Berge. Wer immer für Autorität war, unterstützt das Urteil der Kirche; wer immer der Emanzipation huldigte, tritt für den Rebellen ein. Die Person Küngs tritt in den Vordergrund und regiert das Urteil über die Sache: Den einen ist er mutiger und fairer Priester, den Glauben und Liebe drängen, sich gegen verkrustete Institutionen und überholte Ansichten

zu stellen; den anderen der arrogante, anmaßende Superstar mit persönlichem Geltungsbedürfnis. Die Unfehlbarkeit wird witzig hin und her geschoben: Der eine bestreitet sie der Kirche, der andere Küng. Hier schwingt man die Fahne der Demokratie gegen die Hierarchie, dort die der beständigen Wahrheit gegen den zerstörenden Pluralismus. Sichere fühlen sich verunsichert durch Küngs Ansichten und Lehren; Unsichere und Zweifelnde beteuern, welche Glaubenshilfe Küngs Theologie ihnen bedeute. Wer an den Grenzen der Konfessionen lebt – in gemischten Ehen, in Offenheit für den ökumenischen Gedanken –, beobachtet mit Schmerzen den Rückzug der katholischen Kirche auf die eigenen Traditionen; wer die Geborgenheit seiner Kirche und ihrer Tradition braucht, atmet auf.

Der „Fall Küng“ bestätigt mehr als er verändert. Er bringt ans Licht, was ist, aber er zündet nicht. Er gibt zu erkennen, was schon immer in Bewegung war, aber er bewegt nicht. Insofern überschätzt die öffentliche Diskussion den „Fall

Küng"; sie wird sich darum bald anderen Themen zuwenden. Dennoch hat der Fall Küng seine eigene Sache.

Diese Sache gehört nicht in einen Streit um die Freiheit von Forschung und Lehre hinein, denn niemand will und kann von der katholischen Kirche verlangen, daß in ihr jede Lehre gelehrt werden kann. Die beamtenrechtliche Position von Küng ist ungefährdet, und er wird weiterhin lehren und erforschen können, was er wissenschaftlich für richtig hält. Ob er nach dem Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Glied der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen bleiben kann, mag eine rechtlich umstrittene Frage sein, sollte aber jenseits einer solchen ohne Prestigegeedenken in einer von gegenseitiger Toleranz getragenen Übereinkunft entschieden werden. Wo so viel Porzellan zerschlagen wurde, darf der Streit nicht durch strittige Auslegung der Konkordate angefacht und „am Kochen“ gehalten werden. Der „Fall Küng“ gehört um seiner Sache willen weder in das Konfliktfeld Kirche-Staat noch in das Konfliktfeld Universität-Kultusministerium.

Indessen ist eine christliche Theologie eine Funktion der Kirche. Insofern kann sie mit ihren eigenen Voraussetzungen in Widerspruch treten. Die Freiheit theologischer Forschung und Lehre kann innerkirchlich zu einem Problem werden.

Man hat Küng mit Luther verglichen. Das ist Unfug. Nicht nur die verglichenen Personen verbieten diesen Vergleich, sondern auch die Situationen. Luther, der als Reformator auftrat, konnte nur deshalb – und mußte – zum Reformator werden, weil er die Einheitskirche seiner Zeit erneuern wollte. Die Gegenwart kennt solche Einheitskirche nicht mehr. Wer mit einem so deutlich reformerischen Programm wie Küng auftritt, erscheint darum ungewollt nicht mehr als unbequemer Rebell, sondern auch als Sprecher einer anderen Konfession; denn es ist christlich nur wenig aussagbar, das, wenn es in der einen Kirche nicht gelehrt werden soll, nicht in einer anderen gelehrt wird.

Darum ist es leicht zu sehen, daß der „Fall Küng“ ein Fall der katholischen Kirche ist. In der evangelischen Kirche könnte es diesen Fall nicht geben. Was Küng nicht mit kirchlicher Lehrerlaubnis sagen soll, gehört entweder zum Gemeingut evangelischen Glaubens oder kann doch ohne grundsätzliche Anfechtung in der evangelischen Kirche gelehrt werden.

Die Kritik, die Hans Küng an dem Dogma von

der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes übt – an ihr hat die römische Kongregation für die Glaubenslehre besonderen Anstoß genommen –, bildet eine der Wurzeln der Reformation. Die ethischen Fragen der Geburtenregelung und der Ehescheidung möchte Küng offensichtlich so geregelt sehen, wie sie von evangelischen Christen in persönlicher Gewissensentscheidung entschieden werden können, die komplexen Fragen der Geschlechtlichkeit und ihrer Verirrungen so human erörtert wissen, wie es im evangelischen Raum möglich ist. Küng fordert das Recht auf die Priesterehe und auf die Ordination auch der Frau, also „evangelische“ Bräuche, für die er sich gut evangelisch auf die Bibel beruft.

Und Küngs Ansichten von der Person Jesu? Sie sind der wenig originelle Aufguß eines protestantischen Neo-Liberalismus, der zwar angesichts mancher bloß modischer Züge und einer bemerkenswert unterentwickelten hermeneutischen Reflexion auch kritische evangelische Theologen eher ärgert als erfreut und dem auch von „fundamentalistischen“ Positionen in der evangelischen Kirche ebenso heftig widersprochen wird wie von der Deutschen Bischofskonferenz. Aber mag die Christologie Küngs auch dem theologischen Streit nicht entnommen sein, so hat sie doch längst innerhalb der protestantischen Theologie unbestritten jenen strittigen Platz, den ihr die Glaubenskongregation im Rahmen der katholischen Theologie einräumt.

Vor allem aber ^{nicht} erweist Küng sich darin als „Protestant“, daß er seine theologischen Ansichten in der Autorität des „Wortes Gottes“ vorträgt und daß er nur aus diesem Wort widerlegt, nicht aber im Rahmen der katholischen Position von lehramtlicher ^{nicht} Autorität zurückgewiesen werden möchte. Darauf hat sein Schweizer Landsmann und Kollege im Lehr- und Priesteramt, Hans Urs von Balthasar, als auf das Wesentliche im Fall Küng mit Nachdruck hingewiesen. Und aus diesem wesentlichen Grunde ist der „Fall Küng“ ein typischer Fall der katholischen Kirche. Indem diese auf ihrem Lehramt insistiert und Hans Küng die kirchliche Lehrbefugnis entzieht, hat sie dokumentiert, daß sie katholisch zu bleiben gedenkt. Küng hat gleichsam die Belastbarkeit seiner Kirche ausprobiert, und diese hat sich dieser Probe in ihrer Weise gestellt.

Wer am Fall Küng nicht nur seine Meinungen profilieren oder gar sein Süppchen kochen möchte, sondern die Sache selbst beurteilen will, steht vor der Frage, ob die katholische Kirche nach seiner Meinung bleiben soll, was sie war, oder ob sie eine

HOCHSCHULPOLITISCHE INFORMATIONEN • HPI

andere werden soll. Darum geht es im „Fall Küng“. Und insofern ist dieser Fall sehr einfach, wenn auch die Antworten auf die mit diesem Fall gestellte Frage aus jeweils guten Gründen verschieden sein werden. Rom indessen hat gesprochen; Rom möchte katholisch bleiben. Das ist für viele schmerzlich und für viele erfreulich.

Jedoch geht dieser Fall nicht jeden an; nicht jeder ist betroffen, nicht jeder braucht ein Urteil zu fällen. Die allgemeine Meinungs- und Gewissensfreiheit wird nicht berührt, wenn die katholische Kirche ihr Bekenntnis präzisiert. Die Verbundenheit mit der katholischen Kirche ist eine freiwillige, und auch das Schmerzliche solcher Verbundenheit liegt in der freien Entscheidung des einzelnen.

Freilich beschränkt sich die schmerzliche oder erleichterte Betroffenheit nicht auf die Glieder der katholischen Kirche. Im Zeitalter des Ökumenismus, in dem die getrennten Kirchen aneinanderrücken, gilt Küng nicht wenigen als hoffnungsvolles Zeichen für die Überwindung der konfessionellen Grenzen. Küng selbst hat dem gegenwärtigen Papst vorgeworfen, er wirke zwar für die Einheit der katholischen Kirche, sein Bekenntnis zur Gemeinschaft der Kirchen sei indessen nur verbal; die Ökumene erlebe ihn eher als Bremser denn als Förderer.

Dieser Vorwurf zeigt, wie Küng mit vielen anderen die Ökumene versteht: Ökumene vollzieht sich als zunehmende Vielfalt innerkirchlicher Lehrmeinungen, als ein wachsender Pluralismus in den Kirchen, der die Konvergenz der Kirchen zum Ziel hat. Das Ideal dieses Ökumenismus ist eine Einheitskirche, wie das Abendland sie bis zur Reformationszeit kannte. Nicht zuletzt Künigs Aktivitäten haben die Themen des entsprechenden ökumenischen Dialogs bestimmt und die katholische Kirche, obschon nicht selbst Mitglied, mit den Gliedkirchen des Ökumenischen Rates ins Gespräch gebracht. Nicht von ungefähr war es deshalb der Ökumenische Rat der Kirchen, der sogleich öffentlich den Entzug der Lehrbefugnis für Küng kritisierte. Überhaupt meldet sich der offene evangelische Protest gegen die Maßnahme Roms durchweg als ökumenischer Protest zu Wort und beklagt den Verlust einer Ökumenischen Hoffnung.

Eine Hoffnung? Heute zeigt sich, daß es sich eher um eine Illusion handelte. Die Hoffnung auf eine Konvergenz-Ökumene ist jedenfalls verflogen. Muß man das bedauern? Ist in einer pluralistischen Gesellschaft eine Einheitskirche wün-

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 5

schenswert? Ist sie möglich? Wer beobachtete, wie die Ökumene zunehmend auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner konvergierte, auf der Orthopraxie, weint solchem Verständnis von Ökumene nicht viel Tränen nach. Die Gemeinschaft der Kirchen kann nicht an der Frage nach der Wahrheit des Glaubens vorbei gefunden werden.

Die Freunde der Ökumene, das hat der „Fall Küng“ erbracht, müssen nun davon ausgehen, daß die katholische Kirche katholisch bleiben will. Sie können die Einheit der Christenheit nicht in einer Einheitskirche, sondern müssen sie in der Bruderschaft der Kirchen suchen. Eine Wahrheit hat immer viele Gesichter, eine universale Wahrheit wie die christliche erst recht.

HPI

HOCHSCHULPOLITISCHE INFORMATIONEN

Abschied vom „Fall Küng“ – Der evangelische Theologie-Professor Dr. theol. Walter Schmithals und der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Prälat Dr. phil. Josef Homeyer, antworteten auf Fragen der HPI weithin übereinstimmend (Seiten 3 und 7)

Geht eine der bis dahin aggressivsten Gruppen der Neuen Linken, die KPD, nach ihrer Selbstaflösung in den Untergrund? (Seite 5)

Die neue Schulordnung der DDR nimmt Lehrer und Schüler noch fester in die „sozialistische Pflichterfüllung“ (Seite 11)

Als erste der Parteien signalisierte die F.D.P. ihr Wahlprogramm: Auch in der Bildungspolitik viele gute Wünsche für alle (Seite 14)